

Satzung des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen

Aufgrund des § 22 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) in der zurzeit geltenden Fassung mache ich nachstehend die in der Sitzung der Deichversammlung des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen am 13.12.2017 beschlossene und von mir genehmigte Satzung des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen öffentlich bekannt. Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Heide, den 21. Dezember 2017

Az.: 231.655.30/01.1

**Der Landrat des Kreises Dithmarschen
Fachdienst Wasser, Boden und Abfall**
im Auftrag
Jürgen Dittmann

Satzung des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen

Aufgrund § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Deichversammlung des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen vom 13. Dezember 2017 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen als Aufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Die vorrangig geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden in dieser Satzung i. d. R. nicht wiederholt; es wird auf die jeweils geltenden Einzelbestimmungen verwiesen.

I. Abschnitt

Rechtsverhältnisse

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- Der Verband führt den Namen Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und hat seinen Sitz in 25770 Hemmingstedt, Kreis Dithmarschen. Er ist als Wasser- und Bodenverband gemäß § 1 WVVG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Der Verband ist Mitglied in den Bearbeitungsgebietsverbänden Miele und NOK-Süd sowie im Gewässer- und Landschaftsverband Tideieder.
- Der Verband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen.
- Das Verbandsgebiet ist ca. 150.350 ha groß. Es umfasst das Gebiet seiner Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 sowie das Gebiet des Speicherkooges Dithmarschen (Südteil). Das Gebiet seiner Mitglieder nach § 2 Abs. 1 ist in den jeweiligen Satzungen der Mitglieder bestimmt.
- Der Verband ist nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde Oberverband gemäß § 72 Abs. 2 WVVG für seine Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1.

zu beachten: §§ 3,6 WVVG, § 2 a LWVG

§ 2

Mitglieder

- Verbandsmitglieder sind folgende kommunale Gebietskörperschaften:

- Sielverband Schafstedter Mühlenbach (01)
- Sielverband Burg-Kudensee (02)
- Sielverband Brunsbütteler-Eddelaker-Koog (03)
- Sielverband Eddelak (04)
- Sielverband Helse (05)
- Sielverband Kattrepel (06)
- Sielverband Brunsbüttel (07)
- Sielverband Neufeld (08)
- Sielverband Neufelderkoog (09)
- Sielverband Kaiser-Wilhelm-Koog (10)
- Sielverband Kronprinzenkoog (11)
- Sielverband Dieksanderkoog (12)
- Sielverband Friedrichskoog (13)
- Sielverband Auguste-Viktoria-Koog (14)
- Sielverband Trennewurth (15)
- Sielverband Barlt (16)
- Sielverband Südermeldorf (17)
- Sielverband Südertal (18)
- Sielverband Nordermiele (19)
- Sielverband Nordermeldorf (20)
- Sielverband Christianskoog (21)
- Sielverband Süderwörden (22)
- Sielverband Lieth-Lohe (23)
- Sielverband Ketelsbüttel (24)
- Sielverband Nordenwörden (25)
- Sielverband Poppenwurth (27)
- Sielverband Süderdeich (28)
- Sielverband Friedrichsgabekoog (29)
- Sielverband Warwerort (30)
- Sielverband Wardammskoog (31)
- Sielverband Büsum (32)
- Sielverband Hedwigenkoog (33)
- Sielverband Schülperiel (35)
- Sielverband Nesserdeich (42)
- Sielverband St. Annen (44)
- Sielverband Heringsanderkoog (47)
- Sielverband Dithmarscher Bucht (48)
- Sielverband Holstenau (51)
- Sielverband Helmscher Bach (52)
- Sielverband Obere Gieselau (53)
- Sielverband Bornsbek (54)
- Sielverband Mieltal (55)
- Sielverband Südermiele (56)
- Abwasserverband Dithmarschen (AVD-57)

- Neben den Verbänden nach Abs. 1 sind Mitglied mit den Grundstücksflächen im Speicherkoog Dithmarschen (Südteil):

- die Bundesrepublik Deutschland - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben -
 - das Land Schleswig-Holstein - Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN) - und
 - der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen.
- 3) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Vorstand fortgeschrieben und von der Geschäftsführung aufbewahrt.

zu beachten: §§ 4, 6, 9 und 22 bis 28 sowie § 72 WVVG

§ 3

Aufgaben

- Der Verband hat die Aufgaben:
- Ausbau einschließlich Unterhaltung und naturnahem Rückbau von Gewässern,
- Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern sowie von Anlagen, die der Vorflut dienen und nicht mehr Bestandteile von Gewässern sind,
- Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
- Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenluftaushaltes,
- Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
- Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
- Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege

8. Abwasserbeseitigung einschließlich Einsammeln und Verwerten von Klärschlamm

9. Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Landwirtschaft, den kommunalen Körperschaften und der Wasserwirtschaft sowie Fortentwicklung des Gewässer-, Boden- und Naturschutzes,

10. Förderung und Überwachung von den Mitgliedern im Rahmen des Wasserverbandsgesetzes wahrzunehmender Aufgaben, insbesondere durch die Wahrnehmung der damit direkt und indirekt im Zusammenhang stehenden allgemeinen und technischen Verwaltung und

11. Förderung Dritter bei der Wahrnehmung vorstehender Aufgaben, insbesondere durch die Wahrnehmung der damit im Zusammenhang stehenden allgemeinen und technischen Verwaltung.

- (2) Der Verband nimmt die ihm von den Unterverbänden übertragene Aufgabendurchführung der außerordentlichen Unterhaltung und des Neubaus von Anlagen zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der Unterverbände wahr. Ausgenommen von dieser Regelung ist wegen seiner besonderen Situation der Südteil des Sielverbandes Brunsbütteler-Eddelaker-Koog.

- (3) Dem Verband obliegt gemäß § 15 Abs. 2 LWVG für seine Unterverbände die Kassenführung. Er nimmt gemäß § 61 WVVG Aufgaben der verwaltungsmäßigen und technischen Geschäftsführung für seine Unterverbände wahr.

- (4) Aufgaben gemäß Abs. 3 können aufgrund von öffentlich-rechtlichen Verträgen auch für Wasser- und Bodenverbände wahrgenommen werden, die keine Mitglieder sind.

zu beachten: §§ 2, 14 und 61 WVVG sowie §§ 2, 3 und 15 LWVG

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Insbesondere hat er

1. Gewässer herzustellen, zu unterhalten und naturnah umzugestalten,
2. Deiche zu errichten und in wehrfähigem Zustand zu erhalten,
3. Schöpfwerke zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben sowie
4. Sonstige Anlagen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten.

- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sowie den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung seiner Anlagen sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten

- Anlagenlisten und Gewässerpläne,
- Bewirtschaftungs- und Gewässerpflegepläne,
- das Deichverzeichnis sowie
- Ausbaupläne nach §§ 67 ff des Wasserhaushaltsgesetzes.

Je eine Ausfertigung wird bei der Geschäftsführung hinterlegt.
zu beachten: § 5, 6 WVVG

§ 5

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen - gleich welcher Art - einsetzen. Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder -besitzerinnen und -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes oder durch beauftragte Dritte zu dulden.

- (2) Die Anliegerinnen und Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterliegerinnen und Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anliegerinnen und Anlieger und Hinterliegerinnen und Hinterlieger haben den vom Verband grob eingezeichneten Aushub und das Mähgut auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 22 Abs. 2). Das gilt auch für öffentliche Verkehrsflächen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs und des Mähgutes haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Eigentümerin und den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

zu beachten: § 30 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 48 Landeswassergesetz (LWG), §§ 6 Abs. 2 Nr. 5 und 33 ff. WVVG

§ 6

Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die Besitzerinnen und Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.

- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.

- (4) Innerhalb eines Streifens von 7,5 m von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungssache von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

- (6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

- (7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern, sofern keine besondere Vereinbarung vorliegt. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

- (8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Dränanschlüsse an den Kontrollschächten u. ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen, zu markieren und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen und durch die Unterhaltung nicht geschädigt werden können. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.

- (9) Rohrleitungen, Brücken, Überfahrten und Parzellenzufahrten sowie Grabenendverrohrungen im Zuge von Gewässern gemäß § 40 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) vom 11.02.2008 (GVObI. 2008 S. 91) in der jeweils geltenden Fassung, die von den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern oder Anliegerinnen und Anliegern zu unterhalten sind, dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Schadhafte Rohrdurch-

lässe usw. sind von den Eigentümern zu erneuern oder zu entfernen.

- (10) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

- (11) Dränausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Dränausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

- (12) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferstrandstreifen u. a. bleiben von den Regelungen der vorstehenden Absätze unberührt.

- (13) Die Inanspruchnahme von Grundstücken nach §§ 5 und 6 geschieht entschädigungslos.

- (14) Die Regelungen der §§ 5 und 6 Abs. 1 bis 13 gelten entsprechend für Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei Unterverbänden begründen.

- (16) Die Deichgrundstücke mit Zubehör dürfen nur mit Gänsen, Schafen und Rindern - ausgenommen Bullen - beweidet oder mit Genehmigung des Verbandes gemäht werden.

zu beachten: § 30 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 48 Landeswassergesetz (LWG), §§ 6 und 33 ff. WVVG, §§ 70 und 76 LWG

§ 7

Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Hierzu wählt der Ausschuss jährlich Schaubeauftragte. Schauführer ist die Hauptverbandsvorsteherin oder der Hauptverbandsvorsteher oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder eine vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte oder ein Schaubeauftragter.

Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde sowie sonstige Beteiligte rechtzeitig ein. Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist von der oder dem Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

zu beachten: §§ 44 und 45 WVVG

II. Abschnitt

Verfassung

§ 8

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand. Die Verbandsversammlung trägt die Bezeichnung Deichversammlung, der Vorstand die Bezeichnung Deichamt.
zu beachten: §§ 46 ff. WVVG

§ 9

Deichversammlung

- (1) Die Deichversammlung hat die ihr durch das WVVG, das LWVG und durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und Nachtragshaushaltssatzungen sowie Nachtragswirtschaftspläne
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
7. Beschluss über den Jahresabschluss und Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVVG,
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchst. c WVVG,

- (2) Mitglieder in der Deichversammlung sind die Vertreterin oder der Vertreter der Vorstände der Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 und der Mitglieder nach § 2 Abs. 2. Die Hauptverbandsvorsteherin oder der Hauptverbandsvorsteher kann von den Vertreterinnen und Vertretern eine schriftliche Vollmacht fordern.

- (3) Die Hauptverbandsvorsteherin oder der Hauptverbandsvorsteher beruft die Deichversammlung mindestens einmal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einwöchiger, in dringenden Fällen dreitägiger Ladungsfrist ein und leitet sie. Sie oder er unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

- (4) Die Sitzungen der Deichversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern. Über den Ausschluss beschließt die Deichversammlung allgemein oder im Einzelfall mit der Mehrheit von 2/3 der Anwesenden nach nichtöffentlicher Beratung in öffentlicher Sitzung. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

- (5) Die Deichversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens ein Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder vertreten sind. Beschlüsse können schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Deichversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut gemäß Abs. 3 geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Gefahr im Verzug ist.

- (6) Jedes Verbandsmitglied hat in der Deichversammlung eine Stimme. Die Hauptverbandsvorsteherin oder der Hauptverbandsvorsteher und die übrigen Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht, wenn sie ein Mitglied vertreten. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. §§ 53, 58 und 62 WVVG bleiben unberührt.
- (7) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Hauptverbandsvorsteherin oder dem Hauptverbandsvorsteher zu ziehende Los.
- (8) Über die Sitzung ist eine von der Hauptverbandsvorsteherin oder dem Hauptverbandsvorsteher sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift mit folgenden Angaben zu fertigen:

1. Ort und Tag der Sitzung

Fortsetzung auf S. 29

Fortsetzung von S. 28

2. Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 3. Tagesordnung
 4. Beschlussanträge und Beschlüsse
 5. Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen
- Die Niederschrift ist den Mitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.
- zu beachten: §§ 25, 47, 48, 53 Abs. 2, 58 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 74 Abs. 2 WVG, §§ 9, 11, 14, 17 und 18 LWVG, §§ 101 - 105 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)

**§ 10
Deichamt**

- (1) Das Deichamt leitet den Verband nach Maßgabe des WVG, des LWVG und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Deichversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder diese Satzung die Deichversammlung berufen ist, insbesondere
 1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
 2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
 3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
 4. einen Schaubeauftrag als Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
 5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
 6. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
 7. die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan und ihre Nachträge aufzustellen,
 8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
 9. Verträge ab einer Höhe von mehr als 30.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
 10. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4 und 5, Genehmigungen nach § 6 Abs. 6 und 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
 11. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
 12. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
 13. die Jahresrechnung aufzustellen,
 14. über Widersprüche zu entscheiden,
 15. über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über einem Betrag von 1.500,00 € zu beschließen,
 16. den Gutachterausschuss gemäß § 17 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.
 - (2) Das Deichamt vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
 - (3) Das Deichamt kann die satzungsmäßigen Befugnisse der Geschäftsführung gemäß § 12 aufgrund seiner gesetzlichen Verantwortung im Sinne § 54 Abs. 2 WVG allgemein oder im Einzelfall präzisieren, erweitern oder einschränken.
 - (4) Das Deichamt besteht aus 9 von der Deichversammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen eines Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher und eines stellvertretende Verbandsvorsteherin oder stellvertretende Verbandsvorsteher ist. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher trägt die Amtsbezeichnung Hauptverbandsvorsteherin oder Hauptverbandsvorsteher.
 - (5) Wählbar ist jede Person mit passivem Wahlrecht gemäß Art. 38 Abs. 2 Grundgesetz,
 - die Mitglied eines Verbandes gemäß § 2 Abs. 1 ist,
 - die von einem Mitglied gemäß § 2 Abs. 2 vorgeschlagen wurde oder
 - die ein Grundstück oder einen Betrieb im Verbandsgebiet selbst bewirtschaftet oder bewirtschaftet hat und dort ihre Hauptwohnung hat und einstimmig gewählt wird sowie am Wahltag das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Unterverbandszugehörigkeit der Vorstandsmitglieder soll regional ausgewogen sein.
 - (6) Die Amtszeit des Deichamtes endet am 31. Dezember 1997 und später alle 5 Jahre.
 - (7) Das Deichamt wird von der Hauptverbandsvorsteherin oder dem Hauptverbandsvorsteher mindestens zweimal im Jahr schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einwöchiger, in dringenden Fällen mit dreitägiger Ladungsfrist, einberufen. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen. Den Vorsitz hat die Hauptverbandsvorsteherin oder der Hauptverbandsvorsteher, im Verhinderungsfall die stellvertretende Hauptverbandsvorsteherin oder der stellvertretende Hauptverbandsvorsteher.
 - (8) Deichamtssitzungen sind nicht öffentlich.
 - (9) Das Deichamt ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und die Hauptverbandsvorsteherin oder der Hauptverbandsvorsteher oder im Verhinderungsfall die stellvertretende Hauptverbandsvorsteherin oder der stellvertretende Hauptverbandsvorsteher und 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. § 9 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 gelten sinngemäß.
 - (10) Jedes Deichamtsmitglied hat eine Stimme. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 - (11) Die Deichamtsmitglieder haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben erhalten sie - mit Ausnahme der Hauptverbandsvorsteherin oder des Hauptverbandsvorstehers sowie der stellvertretenden Hauptverbandsvorsteherin oder des stellvertretenden Hauptverbandsvorstehers im Verhinderungsfall - Auslagensatz für die Teilnahme an Vorstandssitzungen durch Gewährung einer Entschädigung in Höhe von 5 v. H. der Entschädigung für den Hauptverbandsvorsteher.
 - (12) § 9 Abs. 8 gilt entsprechend.
- zu beachten: §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 2, 25 Abs. 1 b), 52 - 56 und 74 Abs. 2 WVG

§ 11**Hauptverbandsvorsteherin/Hauptverbandsvorsteher**

- (1) Die Hauptverbandsvorsteherin oder der Hauptverbandsvorsteher hat die ihr oder ihm durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, Rechte und Pflichten. Sie oder er vertritt den Vorstand allein; diese Vertretungsbefugnis bleibt von § 10 Abs. 1 unberührt. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet wird, unterzeichnet die Hauptverbandsvorsteherin oder der Hauptverbandsvorsteher im Namen des Deichamtes.
- (2) Dringende Maßnahmen, die im Interesse der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die Hauptverbandsvorsteherin oder der Hauptverbandsvorsteher für den Vorstand an; sie oder er hat unverzüglich die Genehmigung des Deichamtes einzuholen.
- (3) Die Hauptverbandsvorsteherin oder der Hauptverbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Sie oder er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltung hinzuwirken und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer. Sie oder er ist insoweit dem Vorstand für die Durchführung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Personals, ausgenommen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.
- (4) Die Hauptverbandsvorsteherin oder Hauptverbandsvorsteher wird ermächtigt, im Rahmen der laufenden Verwaltung insbesondere Entscheidungen zu treffen über
 1. Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans bis zur Höhe von 30.000,00 € im Einzelfall oder 5.000,00 € monatlich,
 2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 1.500,00 € und

3. Anordnungen im Sinne des § 68 WVG.
 - (5) Die Hauptverbandsvorsteherin oder der Hauptverbandsvorsteher hat Anspruch auf Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben erhält sie oder er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes für Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher der Ämter mit mehr als 8.000 Einwohnern nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
 - (6) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Hauptverbandsvorsteherin oder des Hauptverbandsvorstehers werden im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Hauptverbandsvorsteherin oder dem stellvertretenden Hauptverbandsvorsteher wahrgenommen. Die stellvertretende Hauptverbandsvorsteherin oder der stellvertretende Hauptverbandsvorsteher erhalten im Verhinderungsfall Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für entsprechende stellvertretende Amtsvorsteherinnen oder stellvertretende Amtsvorsteher.
- zu beachten: §§ 52 - 56 WVG

§ 12**Geschäftsführerin/Geschäftsführer**

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes.
 - (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist der Hauptverbandsvorsteherin oder dem Hauptverbandsvorsteher und dem Vorstand für ihre oder seine Obliegenheiten verantwortlich. Sie oder er steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und unter der Aufsicht der Hauptverbandsvorsteherin oder des Hauptverbandsvorstehers. Sie oder er hat der Hauptverbandsvorsteherin oder dem Hauptverbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihr oder ihm abzustimmen, sie oder ihn zu beraten und ihre oder seine Anweisungen zu beachten. Sie oder er hat an den Deichamtssitzungen und Deichversammlungen beratend teilzunehmen.
 - (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt den Vorstand neben der Hauptverbandsvorsteherin oder dem Hauptverbandsvorsteher in allen Geschäften der laufenden Verwaltung sowie bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen der Hauptverbandsvorsteherin, des Hauptverbandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können.
 - (4) Die Hauptverbandsvorsteherin oder der Hauptverbandsvorsteher kann im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall die Vertretungsbefugnis für bestimmte einfache oder laufend wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung außerdem auf weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter delegieren.
 - (5) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören
 1. Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans bis zur Höhe von 30.000,00 € im Einzelfall oder 5.000,00 € monatlich
 2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 1.500,00 € und
 3. Anordnungen im Sinne des § 68 WVG.
 - (6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unterzeichnen im Auftrag des Vorstandes; soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des Abs. 5 handelt, ist ein Dienstsiegelabdruck beizufügen.
- zu beachten: §§ 57, 68 WVG

III. Abschnitt**Haushalt, Beiträge****§ 13****Haushalt**

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vom 10.05.1897 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung und ergänzend den §§ 7 - 20 LWVG zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
 - (2) Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 26 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
 - (3) Die vom Landesverband der Wasser- und Bodenverbände geprüfte Jahresrechnung ist von der Deichversammlung zu beschließen und Grundlage für ihre Entlastungsentscheidung.
 - (4) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
- zu beachten: Handelsgesetzbuch, §§ 7 - 20 LWVG

§ 14**Beiträge**

- (1) Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
 - (2) Die Beiträge bestehen in Geld- und Sachleistungen. Für Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 15 bis 18, für Sachleistungen die Vorschriften des § 19.
 - (3) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.
- zu beachten: §§ 28 ff. WVG

§ 15**Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder und Nutznießer im Verhältnis ihrer Beitragseinheiten nach den gleichen Maßstäben, wie sie für die Mitglieder der Unterverbände gelten.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Aufgabe nach §3	Grundlage
a) Gewässerunterhaltung einschl. naturnahem Rückbau, auch zum Schutz vor Binnenhochwasser (Hauptverbandsbeitrag)	Abs. 1 Nr. 1, 2	gemäß § 21 Abs. 1 LWVG unter Berücksichtigung des § 17 Abs. 1 der Satzung innerhalb der jeweiligen Vorteilsgebiete
b) Hauptverbandsbeitrag	Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 3	gemäß § 21 Abs. 1 Ziffern 2, 3 und 4 unter Berücksichtigung der Gesamtfläche, jedoch mit Ausnahme der Erschwerer nach Ziffer 3.2 und insgesamt mindestens 0,5 BE Ausnahme: Beitrag für AVD (s. Abs. 5)
c) Ausbaurückbau (Kapitaldienstbeitrag)	Abs. 1 Nr. 3	wie b) innerhalb des jeweiligen Vorteils- oder Ausbaugebietes (für Investitionen vor dem 01.01.2009)
d) Deichbau und -unterhaltung (Deichbeitrag)	Abs. 1 Nr. 3	wie b) mit folgenden Einschränkungen: - Flächen über 4,5 m über NN mit Ausnahme von Geestinseln werden nicht veranlagt - Abschläge und Freistellungen nach § 21 Abs. 1 Nr. 4.1 u. 4.3 sowie 5.2 LWG bleiben unberücksichtigt

- | | | |
|--|--------------|---|
| e) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Be- und Entwässerungsanlagen (Schöpfwerksbeitrag) | Abs. 1 Nr. 5 | wie b) innerhalb des jeweiligen Vorteilsgebietes mit folgenden Abweichungen:
a. Zuschlag für eingeleitetes gesammeltes Schmutzwasser gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 3.1.2
LWVG: 1,0 BE pro angefangene 3.000 m³/a
b. Zuschläge gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 3.1.3 für den Grad der Verschmutzung des Niederschlagswassers bleiben unberücksichtigt |
| f) Durchführung von Drainagen und anderen grundstücksgebundenen Maßnahmen | Abs. 1 Nr. 4 | einzelne betroffene Grundstücke nach den anfallenden tatsächlichen Kosten |

Es wird grundsätzlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen, Teilflurstücke können in Einzelfällen ausgewiesen werden.

- (3) Das Gebiet der Mitglieder unter § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 36 gilt abweichend von den Regelungen des Abs. 2 für die Gewässerunterhaltung (b), den Kapitaldienst (c) und die laufende Unterhaltung der Schöpfwerke (e - teilweise) als ein Vorteilsgebiet.
 - (4) Zur Deckung der Kosten aus der Aufgabenausführung für seine Unterverbände nach § 3 Abs. 2 sowie der Kosten für die außerordentliche Unterhaltung sowie den Neubau von eigenen Anlagen (ausgenommen wegen seiner besonderen Situation sind die Anlagen im Südtteil des Sielverbandes Brunsbütteler-Eddelaker-Koog) hebt der Verband einen Investitionsbeitrag. Das Beitragsverhältnis wird von einem Gutachterausschuss gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 bis 4 festgesetzt.
 - (5) Die Beiträge für den Abwasserverband Dithmarschen aus § 3 Nr. 8 werden nach dem tatsächlichen Aufwand unter Anwendung des Berichtes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) - Kosten eines Arbeitsplatzes - in seiner jeweils letzten Fassung - berechnet und in der Haushaltssatzung festgesetzt.
 - (6) Die Beiträge für Aufgaben nach § 3 Ziff. 6 und 7 sind von der Deichversammlung nach den Maßstäben des § 15 der Satzung jährlich neu festzusetzen. Darüber hinaus verteilt sich die Beitragslast für Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen, die auf ausdrückliche Anforderung Dritter durchgeführt werden, nach der Höhe des jeweiligen Aufwandes auf diese Dritten.
 - (7) Die Verhältnismäßigkeit zwischen den Unterverbänden nach Schätzungsrahmen I und II wird durch die Festsetzung unterschiedlicher Beitragshebesätze berücksichtigt. Schätzungsrahmen I bezieht sich auf reine Marschverbände sowie die Mitglieder nach § 2 Abs. 2 und Schätzungsrahmen II auf alle übrigen Verbände nach § 2 Abs. 1, ausgenommen den Abwasserverband Dithmarschen.
- zu beachten: § 30 WVG, § 21 LWVG

§ 16**Sonderbeiträge, Verwaltungsgebühren**

- (1) Für Schulden, die der Deich- und Hauptsielverband von einem früheren Verband oder einem Mitgliedsverband übernimmt, können Sonderbeiträge erhoben werden.
 - (2) Aufwendungen des Betriebshofes nach § 19 Abs. 1 LWVG werden durch Sonderbeiträge gedeckt.
 - (3) Für Mehraufwendungen aufgrund der Nichterfüllung von Auflagen gemäß § 5 und 6 der Satzung sowie Aufwendungen für den Ausgleich von Nachteilen gemäß § 36 WVG kann der Verband Sonderbeiträge erheben.
 - (4) Für besondere Leistungen oder Erschwernisse kann der Verband von seinen Unterverbänden, deren Mitgliedern und sonstigen Nutznießern Sonderbeiträge nach der Höhe des jeweiligen Aufwandes oder Sonderbeiträge zur Abgeltung von Vorteilen erheben, die vom Vorstand im Einzelfall festzusetzen sind.
 - (5) Für die Erteilung von Ausnahmen und Genehmigungen nach § 5 sowie für besondere Dienstleistungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, Seite 27) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Höhe wird in der Haushaltssatzung festgelegt.
- zu beachten: § 30 WVG

§ 17**Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Der Beitragsmaßstab nach § 15 Abs. 2 a) wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und die Hauptverbandsvorsteherin oder der Hauptverbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke der Hauptverbandsvorsteherin oder des Hauptverbandsvorstehers, tritt an ihre oder seine Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.
 - (2) Als Grundlage für die Beitragshebung des laufenden Jahres gilt der Stand der katasterlichen Unterlagen am Hebetermin.
 - (3) Die Ergebnisse der Berechnung der Beitragseinheiten sind auf zwei Stellen hinter dem Komma zu runden (4/5).
- zu beachten: § 30 WVG, § 21 LWVG

§ 18**Hebung der Beiträge**

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig. Die Beiträge werden jährlich erhoben.
 - (2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.
- zu beachten: §§ 31 und 32 WVG

§ 19**Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist. Es sind dies:
 1. Vor- und Familienname
 2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
 3. Grundstücksbezogene Daten
 4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
 5. steuerrechtliche Daten
 Die erforderlichen Daten werden gemäß §§ 11 ff. i.V. m. § 26 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 09. Februar 2000 (GVOBl. 2000 S. 169) in der jeweils geltenden Fassung von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:
 1. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein: ALKIS
 2. Gemeinden/Ämter: Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
 3. untere Wasserbehörde: Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser, wasserrechtliche Erlaubnisse
 4. Grundbuchämter: Grundbuchdaten
 5. Finanzämter: Einheitswerte

Fortsetzung auf S. 30

Fortsetzung von S. 30

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

zu beachten: §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG

§ 20**Verjährung**

Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung.

zu beachten: § 31 Abs. 4 WVG

§ 21**Vollstreckung**

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992 S. 243, 534) in der jeweils geltenden Fassung und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden vom 23.10.2003 (GVOBl. 2003 S. 534) in der jeweils geltenden Fassung. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung (VVKO) vom 18. September 2017 (GVOBl. 2017 S. 462) in der jeweils geltenden Fassung.

zu beachten: §§ 262 ff LVwG

§ 22**Sachbeiträge**

- (1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

- (2) Die Mitglieder der angehörigsten Sielverbände sind dem Deich- und Hauptsielverband zu Sachbeiträgen verpflichtet. Sie haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 1,0 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.
- (3) Die Mitglieder der angehörigsten Sielverbände sind dem Deich- und Hauptsielverband zur Durchführung der Unterhaltung der Gewässer gemäß § 40 Abs. 2 LVwG verpflichtet. Strecken, die zwischen zwei Verbandsgrundstücken verschiedener Mitglieder liegen, sind bis zur Grabenmitte von den anliegenden Grundstückseigentümern zu räumen.
- (4) Mitglieder, die von der Erfüllung des Sachbeitrages Vorteile haben, können entsprechend § 15 zu Beiträgen herangezogen werden, die dem zur Sachleistung Verpflichteten zustehen. Für die Kostenbeteiligung im Streitfalle findet § 43 Abs. 3 LVwG Anwendung.

zu beachten: § 28 WVG, § 21 LVwG

IV. Abschnitt**Anordnungen, Zwangsmittel****§ 23****Anordnungen**

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

Zu beachten: § 68 WVG

§ 24**Zwangsgeld**

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

Zu beachten: § 237 LVwG

V. Abschnitt**Schlussbestimmungen****§ 25****Dienstkräfte, Beamte**

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Beschäftigte einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung (oder andere Tarifverträge wie z.B. TVV).
- (2) Der Verband kann Beamte beschäftigen. Für sie gelten die Bestimmungen des Beamtengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesbeamtengesetz) in der jeweils geltenden Fassung. Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten ist das Deichamt.

zu beachten: § 6 Abs. 3 WVG

§ 26**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird im Internetauftritt des Verbandes unter „www.dhsv-dithmarschen.de“.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

zu beachten: §§ 58 und 67 WVG, § 22 LVwG, BekanntVO

§ 27**Änderung der Satzung**

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung durch die Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Landrätin oder den Landrat des Kreises Dithmarschen als Aufsichtsbehörde und werden von dieser bekannt gemacht.

zu beachten: § 58, 59 und 67 WVG, § 22 LVwG

§ 28**Aufsichtsbehörde**

- (1) Aufsichtsbehörde ist die Landrätin oder der Landrat des Kreises Dithmarschen.
- (2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs.3 WVG ist nicht erforderlich
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen an den Bund, das Land Schleswig-Holstein, die Kreise Dithmarschen und Steinburg sowie die Ämter und Gemeinden und
 2. für Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von 20 v. H. der Einnahmen.

zu beachten: §§ 72, 75 WVG, WVG-AufsVO

§ 29**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen vom 13. Dezember 1995 mit allen Nachträgen außer Kraft.

zu beachten: § 58 Abs. 2 WVG

Hemmingstedt, 14. Dezember 2017

Deich- und Hauptsielverband**Dithmarschen**

Peter Matthias von Hemm
Hauptverbandsvorsteher